

ALEXANDER EHRLE

# Gubernanz des staatsfreien Raums

*Jus Internationale et Europaeum*

193

---

Mohr Siebeck

# Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von

Thilo Marauhn und Christian Walter

193





Alexander Ehrle

# Gubernanz des staatsfreien Raums

Eine Untersuchung zu strukturellen  
Veränderungen des Völkerrechts unter besonderer  
Berücksichtigung des Tiefseebergbauregimes

Mohr Siebeck

*Alexander Ehrle*, geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg, Montpellier, Mainz und München sowie New York (LL.M. in International Legal Studies, NYU); Rechtsreferendariat am Kammergericht Berlin; Rechtsanwalt in Berlin.

ISBN 978-3-16-162001-0 / eISBN 978-3-16-162002-7  
DOI 10.1628/978-3-16-162002-7

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Das dieser Arbeit zugrunde liegende Manuskript wurde im Wintersemester 2021/2022 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertationsschrift angenommen. Die Literatur ist bis Ende 2022 eingearbeitet.

Diese Arbeit ist über mehrere Jahre der Beschäftigung mit dem Völkerrecht, den Regimen über die staatsfreien Räume und insbesondere des Tiefseebergbauregimes entstanden. Ausgangspunkt der Befassung mit Fragen der Gubernanz staatsfreier Räume war dabei meine Tätigkeit als Delegationsmitglied und Berater eines Entwicklungslandes während der 65. Sitzungsperiode der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York, welche in persönlicher und völkerrechtlicher Hinsicht viele weiterführende Perspektiven eröffnete und zu einer intensiven Auseinandersetzung mit globaler Gerechtigkeit und dem See- und Umweltvölkerrecht führte. Das seinerzeit anhängige Gutachtenverfahren über die Rechte und Pflichten von befürwortenden Staaten im Tiefseebergbauregime vor dem Internationalen Seegerichtshof war dabei ein zentraler Ausgangspunkt für die Konzeptionierung der Arbeit in einem frühen Stadium. Die in dieser Zeit aufgeworfenen Fragen der normativen Bedeutung von Nachhaltigkeit und ihre Verankerung im Völkerrecht, der Rechtsstellung nichtstaatlicher Akteure sowie Fragen einer gerechten globalen Ressourcenverteilung bleiben von großer Relevanz und prägen die völkerrechtlichen Diskurse in großen Teilen weiterhin.

In der Tat sind die in der Arbeit analysierten Fragen von größter Aktualität. Die Arbeit erscheint zu einem Zeitpunkt, in welchem sich die Weltgemeinschaft verstärkt mit der Gubernanz der staatsfreien Räume und deren gerechter und nachhaltiger Nutzung auseinandersetzt. So befinden sich die Verhandlungen über ein Abkommen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Biodiversität des Meeres jenseits nationaler Hoheitszonen, nach mehreren Jahren Verhandlung, vor dem unmittelbaren Abschluss. Sein Inkrafttreten wird die wirtschaftliche Nutzung und den Schutz der Hohen See in deutlich größerem Umfang einer regelbasierten, völkerrechtlichen Ordnung unterwerfen als bisher. Auch befindet sich das Tiefseebergbauregime in einer kritischen Phase seiner Implementierung. Die Erarbeitung eines ersten Entwurfs des Regelwerks über den kommerziellen Abbau tiefseebergbaulicher Ressourcen ist vorläufig abgeschlossen. Mit einer Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung des Regelwerks durch die Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde ist während der 28. Sit-



zungsperiode im laufenden Jahr zu rechnen. Dabei herrscht in der Staatengemeinschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt keineswegs Einigkeit darüber, ob ein kommerzieller Abbau von Rohstoffen in der Tiefsee überhaupt angestrebt werden soll. Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland etwa, sowie die Regierungen anderer Staaten, sprechen sich ganz im Sinne des Vorsorgeprinzips für ein temporäres Moratorium aus, um die Auswirkungen tiefseebergbaulicher Aktivitäten auf die Umwelt weiter wissenschaftlich untersuchen und bewerten zu können. Andere Staaten hingegen dringen auf eine möglichst rasche Finalisierung des Tiefseebergbauregimes und die Aufnahme des kommerziellen Ressourcenabbaus in der Tiefsee, um den Bedarf an Rohstoffen decken und die sich aus dem Ressourcenzugriff ergebenden Potentiale wirtschaftlicher und dadurch bedingt sozialer Entwicklungen nutzen zu können. Die Frage, wie der ideelle wie normative Grundsatz des gemeinsamen Erbes der Menschheit, welcher dem Tiefseebergbauregime zugrundliegt, in konkrete völkerrechtliche Regeln umzusetzen ist, bleibt somit bis zuletzt kontrovers.

Diese Arbeit ist zu einem nicht unerheblichen Teil in der akademisch anregenden und fruchtbaren Umgebung des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg entstanden. Der Institutsleitung, Herrn Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Herrn Prof. Dr. Armin von Bogdandy sowie Frau Prof. Dr. Anne Peters, gebührt mein Dank für die eröffneten Forschungsmöglichkeiten. Diese erwiesen sich insbesondere in Bezug auf den theoretischen Teil der Arbeit über die völkerrechtliche Konzeptualisierung globaler Gubernanz und deren Legitimität und hier konkret des Theoriemodells der Internationalen Öffentlichen Gewalt, welches am Max-Planck-Institut erdacht und wissenschaftlich ausgearbeitet wurde, als wertvoll. Auch eröffnete mir die Teilnahme an der Rhodes Academy of Oceans Law and Policy auf Rhodos im Sommer 2012, ermöglicht maßgeblich durch die Unterstützung von Herrn Prof. Dr. Wolfrum, neue Perspektiven auf das Seevölkerrecht.

Von ebenso großer Wichtigkeit für die Entstehung der vorliegenden Arbeit war das Masterstudium an der New York University School of Law im Studienjahr 2012/2013, welches insbesondere eine dezidierte Auseinandersetzung mit dem Global Administrative Law ermöglichte und gänzlich neue, internationale sowie interdisziplinäre Perspektiven auf das internationale Recht und Fragen globaler Gubernanz eröffnete. Für diese spannende, ereignisreiche und in persönlicher Hinsicht sehr prägende Zeit bin ich vielen Freunden und Studienkollegen in New York und aller Welt dankbar. Für die großzügige Förderung des Studiums an der New York University School of Law bin ich darüber hinaus der Rotary Foundation, und hier insbesondere Herrn Prof. Dr. Klaus Willimczik sowie Herrn Prof. Dr. Armin von Bogdandy, sehr dankbar.

Mein Dank gilt darüber hinaus der Internationalen Meeresbodenbehörde und insbesondere ihrem Generalsekretär, Herrn Michael Lodge, welche mir einen Forschungsaufenthalt im Sommer 2011 in Kingston, Jamaika ermöglichte, welcher für das Verständnis und die praktische Anschauung der Arbeitsweisen und -prozesse der für die Administration der Ressourcen des gesamten Meeresbodens jenseits nationaler Hoheitszonen zuständigen Behörde wichtig gewesen ist.

Für die vertrauensvolle Begleitung der Doktorarbeit über die Jahre gilt mein ausgesprochenener Dank zudem meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Christian Walter, ebenso wie Herrn Prof. Dr. Ulrich Haltern für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Zudem danke ich der Dekanin, Prof. Dr. Beate Gsell, sowie Herrn Prof. Dr. Helmut Satzger für die kurzfristige Anberaumung der Disputation.

Von Herzen danke ich meinen Eltern, Herrn Dr. Ulrich Ehrle und Frau Dorothea Buchmann-Ehrle, welchen diese Arbeit gewidmet ist, sowie meinem Bruder Maximilian Ehrle. Auf sie kann ich mich immer verlassen. Ohne sie wäre diese Arbeit nicht entstanden und mein persönlicher, akademischer und beruflicher Werdegang in dieser Form nicht möglich gewesen.



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XXIII
Einleitung .....	1
Teil 1: Paradigmen zur Beschreibung der Veränderungen des internationalen Rechtssystems .....	9
<i>A. Die These einer Konstitutionalisierung des Völkerrechts</i> .....	9
I. Die Formulierung der Konstitutionalisierungsthese vor dem Hintergrund der klassischen zwischenstaatlichen (westfälischen) Ordnung des Völkerrechts .....	9
1. Das Völkerrecht im klassischen zwischenstaatlichen Modell . . . .	9
2. Bedeutungsverlust des klassischen bilateralen völkerrechtswissenschaftlichen Paradigmas zur Beschreibung des Völkerrechts .....	10
3. Treiber der als Konstitutionalisierung des Völkerrechts beschriebenen Veränderungen .....	11
II. Die These von der Konstitutionalisierung des Völkerrechts .....	13
1. Einführung: Die Deutung von Veränderungen im internationalen Rechtssystem als Konstitutionalisierung .....	13
2. Die normative Dimension der Konstitutionalisierung – die Entstehung gemeinsamer Werte und die auf diese ausgerichtete Finalität völkerrechtlicher Regime .....	17
a) Paradigmenwechsel von staatlicher Souveränität hin zu Werten im Völkerrecht .....	17
b) Wirkungsweise völkerrechtlicher Normen infolge der Strukturierung durch Werte – die dogmatischen Rechtsfiguren des <i>ius cogens</i> und der Normen mit Wirkung <i>erga omnes</i> .....	21
c) Gemeinsame Werte zur Strukturierung des Umweltvölkerrechts und des hoheitsfreien Raumes .....	23
aa) Der Schutz der Umwelt als gemeinsamer Wert und rechtliche Pflicht .....	23

bb) Die Konvergenz von Umweltschutz und wirtschaftlicher Entwicklung zum Gemeinwert und Ideal der nachhaltigen Entwicklung .....	25
cc) Statusprinzipien als Werte des Umweltvölkerrechts für spezifische Umweltgüter .....	31
d) Die Rechtsnatur von Werten im Völkerrecht .....	33
3. Die institutionelle Dimension der Konstitutionalisierung des Völkerrechts .....	35
a) Einleitung .....	35
b) Funktionen und Kompetenzen internationaler Institutionen .....	36
c) Verfassungsrechtliche Garantien und die Begrenzung von Herrschaftsgewalt internationaler Institutionen .....	39
d) Das Verhältnis zwischen internationaler und staatlicher normativer Ebene .....	47
(1) Die institutionelle Einbettung des Staates in internationale Organisationen und Vertragsregime .....	48
(2) Das Verhältnis der normativen Ebenen des Völkerrechts und des staatlichen Rechts .....	49
e) Institutionalisierung im Umweltvölkerrecht .....	51
4. Die personale Dimension der Konstitutionalisierungsthese – der Durchgriff von völkerrechtlicher auf die staatliche Ebene und die Völkerrechtssubjektivität nichtstaatlicher Akteure .....	54
a) Die Notwendigkeit der Anerkennung nichtstaatlicher Akteure .....	55
b) Das menschliche Individuum als legitimatorischer Fluchtpunkt der Konstitutionalisierungsthese und die Völkerrechtssubjektivität .....	56
c) Wirtschaftskonzerne und sonstige nichtstaatliche Akteure .....	57
5. Die Neubegründung der Legitimität des Völkerrechts von einem konstitutionellen Betrachtungspunkt .....	59
6. Konstitutionalisierung und Fragmentierung des Völkerrechts .....	64
<i>B. Das Modell des Global Administrative Law zur Beschreibung struktureller Veränderungen des internationalen Rechtssystems .....</i>	<i>66</i>
I. Das Entstehen eines <i>Global Administrative Law</i> und die Aufhebung einer horizontalen, zwischenstaatlichen und von innerstaatlichem Recht getrennten Struktur des Völkerrechts .....	68
1. Die Aufhebung der Dualität von zwischenstaatlichem und innerstaatlichem Recht .....	68
2. Akteure und Adressaten des <i>Global Administrative Law</i> – die Aufhebung der klassischen Trennung zwischen völkerrechtlichen und innerstaatlichen Rechtssubjekten .....	70

3. Handlungsformen transnationaler Regulierungsmechanismen – die Aufhebung der Dichotomie rechtlich verbindlicher und unverbindlicher Normen .....	71
II. Die Verrechtlichung globaler Gubernanz durch <i>Global Administrative Law</i> .....	72
1. Die Übertragung verwaltungsrechtlicher Mechanismen auf transnationale Regulierungsmechanismen .....	72
2. Die Rechtsqualität des <i>Global Administrative Law</i> und die klassische völkerrechtliche Rechtsquellenlehre .....	75
III. Die institutionelle Dimension im Strukturmodell des <i>Global Administrative Law</i> .....	78
1. Die konzeptionelle Beschaffenheit des <i>Global Administrative Space</i> .....	78
2. Die konzeptionelle Funktion und Rolle prototypischer Akteure im <i>Global Administrative Space</i> .....	80
a) Die Funktion und Stellung von Staaten im <i>Global Administrative Space</i> .....	80
b) Die Funktion und Stellung nichtstaatlicher Akteure im <i>Global Administrative Space</i> .....	81
c) Aufgaben und Funktionen von Institutionen der Streitbeilegung im <i>Global Administrative Law</i> .....	82
IV. Die Rekonstruktion von Legitimität im <i>Global Administrative Law</i> .....	82
1. Der kompensatorische und im Vergleich reduktionistische Ansatz von Legitimierung im Modell des <i>Global Administrative Law</i> ....	83
2. Die Beschaffenheit der mittels der Mechanismen des <i>Global Administrative Law</i> vermittelten Legitimität .....	85
3. Anerkennung und Berücksichtigung von wem? Die Finalität des <i>Global Administrative Law</i> und seiner Mechanismen .....	87
C. <i>Das Modell der internationalen öffentlichen Gewalt (International Public Authority)</i> .....	89
I. Die Konzeptualisierung globaler Gubernanz als Ausübung internationaler öffentlicher Gewalt .....	90
1. Die Entwicklung eines Begriffs internationaler öffentlicher Gewalt als Ausgangspunkt eines Legitimationsbedürfnisses globaler Gubernanz .....	92
a) Kriterien zur Bestimmung von <i>International Public Authority</i> (1): das Potenzial der unilateralen Determinierung Dritter .....	93
b) Kriterien zur Bestimmung von <i>International Public Authority</i> (2): die öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage der Ausübung von Herrschaftsgewalt .....	94
c) Die Qualifikation supranationaler Herrschaftsgewalt als öffentlicher und nicht privater Natur .....	96

2. Die Kritik des <i>International Public Authority</i> -Ansatzes am Diskurs der Konstitutionalisierung des Völkerrechts .....	97
3. Die Kritik des <i>International Public Authority</i> -Ansatzes am <i>Global Administrative Law</i> -Diskurs .....	99
a) Die Vermischung der innerstaatlichen und supranationalen Rechtsebenen und das Fehlen einer positiven Rechtsgrundlage .....	99
b) Die abzulehnende Kategorisierung jedweder supranationalen Hoheitsgewalt als verwaltungsrechtlicher Natur .....	101
c) Die Begrenztheit einer Legitimation mittels verwaltungsrechtlicher Prinzipien und die Möglichkeit der Legitimierung durch Prinzipien des öffentlichen Rechts allgemein .....	102
II. Die Rekonstruktion von Legitimität basierend auf der Konzeptualisierung globaler Gubernanz als internationaler öffentlicher Gewalt .....	103
1. Verrechtlichung basierend auf dem Recht der internationalen Institutionen ( <i>international institutional law</i> ) .....	105
2. Prinzipienbildung .....	107
3. Die Schaffung einer Handlungsformenlehre und die Entwicklung von Standardinstrumenten internationaler öffentlicher Gewalt .....	110
D. Zusammenfassung und Ausblick .....	111
 Teil 2: Die Regime über Schutz und Nutzung der staatsfreien Räume .....	 113
A. Die materiellrechtliche Regulierung des Tiefseebergbaus und anderer Meeresnutzungsformen .....	114
I. Der naturwissenschaftliche und technische Rahmen des Tiefseebergbaus und anderer Meeresnutzungsformen .....	115
1. Die Verzonung des Meeres als Ausgangspunkt völkerrechtlicher Regulierung .....	115
2. Die natürlichen leblosen Ressourcen des Tiefseebodens und des Untergrundes .....	116
a) Manganknollen (polymetallische Knollen) .....	116
b) Mangankrusten .....	117
c) Polymetallische Sulfide .....	118
d) Sonstige leblose Rohstoffe des Meeresbodens .....	119
3. Die natürlichen lebendigen Ressourcen der Hohen See und des Tiefseebodens .....	119
4. Technik und ökologische Folgen des Tiefseebergbaus und der anderen Meeresnutzungsformen .....	120
a) Prospektierungs- und Explorationstechnik im Tiefseebergbau .....	121

aa) Techniken zum Abbau der Ressourcen .....	121
bb) Die Technik zum Abbau von Manganknollen .....	122
cc) Die Technik zum Abbau von Mangankrusten .....	123
dd) Die Technik zum Abbau von polymetallischen Sulfidlagerstätten .....	124
b) Gefahren für die Umwelt durch tiefseebergbauliche Aktivitäten .....	125
aa) Ökologische Folgen des Manganknollenabbaus .....	125
bb) Ökologische Folgen des Abbaus von Mangankrusten .....	127
cc) Ökologische Folgen des Abbaus polymetallischer Sulfidlagerstätten .....	128
dd) Zwischenergebnis .....	129
c) Gefahren infolge des Zugriffs auf die lebendigen Ressourcen der Hohen See und des Meeres .....	130
II. Die Verpflichtung zum Schutz der Umwelt als Gemeinwert in Teil XII SRÜ .....	130
1. Die Entstehung der Nutzungsregime über die staatsfreien Räume des Meeres und des Tiefseebodens .....	130
2. Die Konstituierung des Umweltschutzes als Gemeinwert in Teil XII SRÜ .....	133
a) Der Begriff der Meeresumwelt und ihr Schutz .....	135
b) Substanzielle Umweltschutzverpflichtungen gemäß Art. 192 ff. SRÜ .....	137
aa) Die Pflicht zum Schutz und Erhalt der Meeresumwelt – Art. 192 SRÜ .....	138
bb) Verpflichtung zur Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Bekämpfung sämtlicher Verschmutzungsursachen – Art. 194 SRÜ .....	139
cc) Die Kodifikation des Ökosystemansatzes – Art. 194 Abs. 5 SRÜ .....	140
dd) Ursprungsprinzip und Technologieansatz – Art. 195, 196 SRÜ .....	141
ee) Maritimer Umweltschutz auf der Grundlage des Seerechtsübereinkommens als Gemeinwert im Sinne des Konstitutionalisierungsdiskurses .....	142
c) Prozedurale Umweltschutzverpflichtungen der Zusammenarbeit und Kooperation .....	143
3. Charakter und Bindungswirkungen der Verpflichtungen zum Umweltschutz .....	145
a) <i>Ius cogens</i> .....	145
b) Verpflichtungsweise <i>erga omnes</i> .....	149
c) Würdigung des Umweltschutzregimes der Seerechtskonvention .....	152



III. Normative Konkretisierung – die Umweltschutzbestimmungen im Regelwerk der Internationalen Meeresbodenbehörde ( <i>International Seabed Authority</i> ) . . . . .	154
1. Entwicklung von Begriffsbestimmungen auf der Grundlage der Seerechtskonvention . . . . .	155
2. Die Definition der Meeresumwelt und des Umweltschadens . . . . .	157
3. Inkorporation des Verhinderungsprinzips ( <i>prevention principle</i> ) . . . . .	159
4. Inkorporation des Vorsorgeprinzips ( <i>precautionary principle</i> ) . . . . .	159
a) Risiko . . . . .	162
b) Schaden . . . . .	162
c) Wissenschaftliche Ungewissheit . . . . .	163
d) Relativität der Vorsorgepflicht angesichts divergierender technologischer und wirtschaftlicher Fähigkeiten ( <i>differentiated capabilities</i> ) der Staaten . . . . .	164
e) Abgrenzung zwischen Verhinderungsprinzip und Vorsorgeprinzip . . . . .	165
5. Die Verpflichtung zur Anwendung von <i>best environmental practices</i> . . . . .	167
IV. Normative Konkretisierungen der Umweltschutzbestimmungen im Abkommen über den Zugriff auf genetische Ressourcen im staatsfreien Raum . . . . .	169
V. Prozeduralisierung des Umweltschutzes durch institutionalisierte Verfahren . . . . .	171
1. Die Regulierung des <i>prospecting</i> im Tiefseebergbauregime . . . . .	174
2. Das Zulassungsverfahren zur Exploration im Tiefseebergbauregime . . . . .	175
a) Inhalt des Antrages . . . . .	176
b) Schranken der Zulassung . . . . .	178
c) Der Entscheidungsmechanismus . . . . .	178
3. Die Überwachung nach der Zulassung zur Exploration im Tiefseebergbauregime . . . . .	179
a) Pflichten des Tiefseebergbaubetreibers . . . . .	180
b) Pflichten der Internationalen Meeresbodenbehörde . . . . .	181
c) Pflichten der befürwortenden Staaten bei der Regulierung konkreter Abbauaktivitäten . . . . .	182
4. Die dynamische Konkretisierung der Umweltschutzstandards durch Tertiärrecht – die Empfehlungen der Rechts- und Fachkommission im Tiefseebergbauregime . . . . .	182
VI. Zusammenfassung: Normative Konkretisierung durch Inkorporation von Prinzipien und Prozeduralisierung im Lichte der Konstitutionalisierungsthese und des <i>Global Administrative Law</i> . . . . .	183
B. <i>Verrechtlichung und Systematisierung – Einheit oder Fragment</i> . . . . .	184

I.	Systematisierung und Verrechtlichung durch Prinzipienbildung . . . .	185
1.	Prinzipien als Instrumente der Verrechtlichung und Systematisierung in Konstitutionalisierungstheorie, <i>Global Administrative Law</i> und <i>International Public Authority-Modell</i>	185
2.	Verhinderung und Vorsorge als Prinzipien und deren Funktion im Tiefseebergbauregime . . . . .	187
3.	Das Statusprinzip des <i>common heritage of mankind</i> und seine Funktion im Tiefseebergbauregime . . . . .	190
a)	Herkunft und Entstehung des <i>common heritage of mankind</i> - Prinzips . . . . .	191
b)	Elemente des <i>common heritage of mankind</i> -Prinzips . . . . .	193
aa)	Nichtanerkennung hoheitlicher Souveränität und Verbot der Aneignung . . . . .	195
bb)	Grundsatz der Demilitarisierung . . . . .	195
cc)	Forschungsfreiheit . . . . .	195
dd)	Nutzungsrechte . . . . .	196
(1)	Der allgemeine und gleiche Zugang . . . . .	197
(2)	Die Allgemeinnützigkeit des Ressourcenzugriffs . . . . .	197
ee)	Internationalisierte Verwaltung als Vorgabe der Institutionalisierung . . . . .	198
ff)	Umweltschutz als inhärentes Element des <i>common heritage of mankind</i> -Status? . . . . .	199
c)	Modifikationen an der Kodifikation des <i>common heritage of mankind</i> -Prinzips im Seevölkerrecht durch das Durchführungsübereinkommen von 1994 . . . . .	202
d)	Geltung und Rechtsstatus . . . . .	203
e)	Das <i>common heritage of mankind</i> -Prinzip als Verfassungsprinzip . . . . .	204
aa)	Die durch das <i>common heritage of mankind</i> -Prinzip bedingte Hierarchisierung völkerrechtlicher Normen . . . . .	204
bb)	Das <i>common heritage of mankind</i> -Prinzip als Imperativ zur Schaffung eines institutionalisierten Regimes . . . . .	205
cc)	Das <i>common heritage of mankind</i> -Prinzip als Ausdruck eines Gemeinwertes . . . . .	207
f)	Die Einordnung des Prinzips vor dem Hintergrund des <i>International Public Authority</i> -Modells . . . . .	210
II.	Einheit oder Fragmentierung des Völkerrechts? Das Tiefseebergbauregime und sein Verhältnis zum allgemeinen Völkerrecht und Umweltvölkerrecht . . . . .	212
1.	Das Tiefseebergbauregime und der Diskurs über die nachhaltige Entwicklung . . . . .	214
2.	Integration durch abstrakte Prinzipien . . . . .	217
3.	Sektoralität – die Partialität des Umweltschutzes ausgehend von der jeweiligen Nutzungsform . . . . .	219

4. Integration durch Rekurs auf die Regeln der Staatenverantwortlichkeit als Grundsätze der Risikoverteilung – das Haftungsregime für den Tiefseebergbau .....	222
a) Die Haftung des Staates nach dem allgemeinen völkergewohnheitsrechtlichen Recht der Staatenverantwortlichkeit .....	224
b) Die Haftung des Staates als unmittelbarer Betreiber von Tiefseebergbauaktivitäten .....	227
c) Die Haftung des Staates als Befürworter im Sinne von Art. 153 Abs. 2 SRÜ .....	227
d) Der Rechtsfolgenseite der Haftung .....	230
5. Zusammenfassung .....	232
C. <i>Institutionalisierung in den völkerrechtlichen Regimen über die staatsfreien Räume</i> .....	233
I. Institutionalisation aus Sicht der Konstitutionalisierungsthese, des <i>Global Administrative Law</i> und des <i>International Public Authority-Ansatzes</i> .....	234
II. Die Institutionen des Tiefseebergbauregimes und deren Organe ....	236
III. Die institutionelle Struktur im Regime über den Zugriff auf genetische Ressourcen im staatsfreien Raum .....	240
IV. Die Legislativfunktion der Internationalen Meeresbodenbehörde – die Schaffung des <i>Mining Code</i> .....	241
1. Primärrechtliche Vorgaben des Seerechtsübereinkommens für die Schaffung des <i>Mining Code</i> .....	241
2. Verfahren der Erarbeitung des sekundären Regelwerkes .....	242
3. Sonderfall: Die Erarbeitung des ersten Teils des <i>Mining Code</i> durch die Vorbereitungskommission vor der Errichtung der Internationalen Meeresbodenbehörde .....	244
4. <i>Accountability</i> -Mechanismen oder <i>Global Administrative Law</i> -Normen im Rechtssetzungsverfahren .....	247
a) Die Erforderlichkeit der Ausrichtung von Mechanismen der Rechenschaftspflichtigkeit ( <i>accountability</i> ) auf den Schutz Betroffener im <i>GAL</i> -Diskurs .....	248
b) Transparenz .....	250
c) Partizipationsrechte .....	253
d) Entscheidungsbegründung .....	257
e) Mechanismen der Entscheidungsüberprüfung ( <i>review mechanisms</i> ) in Bezug auf den Erlass des Regelwerks .....	258
5. Legitimation vor dem Hintergrund des <i>International Public Authority-Ansatzes</i> .....	260
a) Die Legislativfunktion als Ausübung internationaler öffentlicher Gewalt .....	260

b)	Bestehende öffentlich-rechtliche Normen zur Konstituierung und Begrenzung der Legislativfunktion .....	261
aa)	Öffentlich-rechtliche Normen der Partizipation am Rechtssetzungsprozess .....	261
bb)	Gerichtliche Normenkontrolle der Sekundärgesetzgebung .....	264
c)	Die Möglichkeit der Entwicklung öffentlich-rechtlicher Mechanismen der Konstitution und Begrenzung der Legislativkompetenz .....	265
d)	Zusammenfassung und Bewertung .....	266
6.	Legitimation der Rechtssetzungskompetenz aus konstitutionalistischer Perspektive .....	267
a)	Die demokratische Legitimation der Legislativkompetenz .....	268
aa)	Demokratisierung durch demokratische Staaten .....	271
(1)	Defizite einer Mediatisierung demokratischer Willensbildung durch Staaten .....	271
(2)	Das Problem einer innerorganisatorisch hinreichend bestehenden Beteiligung von Staaten am Rechtssetzungsprozess .....	272
(3)	Zusammenfassung und Bewertung .....	274
bb)	Demokratisierung durch zivilgesellschaftliche Beteiligung .....	275
b)	Gewaltenteilung, Rechtsstaatsprinzip und <i>rule of law</i> .....	278
V.	Tertiärrecht – die Möglichkeit der Rechtssetzung durch die Rechts- und Fachkommission in Form von Empfehlungen .....	280
1.	Die rechtliche Bindungswirkung der Empfehlungen .....	281
2.	Möglichkeiten der Legitimation der Tertiärrechtssetzungskompetenz nach den drei Modellen .....	286
VI.	Exekutive Regulierung durch die Internationale Meeresbodenbehörde – die Handlungsformen .....	288
1.	Die Exekutivkompetenzen der Internationalen Meeresbodenbehörde .....	288
a)	Die Lizenzvergabe durch die Internationale Meeresbodenbehörde mittels Vertragsschluss .....	289
b)	Die Einrichtung von maritimen Schutzgebieten ( <i>marine protected areas</i> ) durch <i>environmental management plans</i> ....	291
aa)	Normative Grundlagen für die Errichtung von Meeresschutzgebieten .....	291
bb)	Der Diskurs über die Errichtung von Schutzzonen im Umweltvölkerrecht .....	293
cc)	Die exekutive Handlungsform der Errichtung maritimer Schutzgebiete – <i>environmental management plans</i> .....	295
c)	Listung gefährlicher und verbotener bzw. ungefährlicher Verhaltensweisen .....	297

d)	Notfallanordnungen ( <i>emergency orders</i> ) . . . . .	298
e)	Sanktionierung von Verstößen gegen Rechtspflichten . . . . .	299
2.	Exekutives regulatorisches Handeln der Internationalen Meeresbodenbehörde vor dem Hintergrund der drei Paradigmen . . . . .	300
a)	Die Verrechtlichung exekutiver Handlungsformen aus der Sicht des <i>Global Administrative Law</i> . . . . .	301
aa)	Die Lizenzvergabe durch die Internationale Meeresbodenbehörde . . . . .	302
bb)	Die Umweltmanagementpläne . . . . .	303
cc)	Die Listung gefährdender oder gebotener Aktivitäten . . . . .	305
dd)	Notfallanordnungen . . . . .	306
ee)	Die Sanktionierung der Vertragsnehmer bei Vertragsverstößen . . . . .	306
b)	Die Legitimation exekutiver öffentlicher Gewalt im <i>International Public Authority</i> -Ansatz . . . . .	307
aa)	Die Handlungsformenlehre des <i>International Public Authority</i> -Ansatzes . . . . .	307
bb)	Formen regulatorischen Handelns der Internationalen Meeresbodenbehörde aus Sicht der Handlungsformenlehre des <i>IPA</i> -Ansatzes . . . . .	310
(1)	Die Lizenzverträge als Handlungsform . . . . .	311
(2)	Die Umweltmanagementpläne als Handlungsform . . . . .	312
(3)	Listung gefährdender Aktivitäten . . . . .	315
(4)	Notfallanordnungen . . . . .	316
(5)	Das Sanktionenregime . . . . .	316
cc)	Zusammenfassung . . . . .	317
c)	Die Legitimation der exekutiven Handlungsinstrumente aus Sicht des Konstitutionalisierungsmodells . . . . .	317
aa)	Lizenzvergabe zum Betreiben des Tiefseebergbaus auf dem Wege des Vertragsschlusses . . . . .	319
bb)	Der Erlass von Umweltmanagementplänen . . . . .	320
cc)	Die Listung verbotener und gebotener Aktivitäten, Notfallanordnungen und Sanktionen . . . . .	322
dd)	Zusammenfassung . . . . .	322
VII.	Funktionen der Streitbeilegung im Völkerrecht und der Streitbeilegungsmechanismus im Tiefseebergbauregime . . . . .	322
1.	Befriedungsfunktion . . . . .	323
2.	Rechtsschutzfunktion und Kontrolle der Verwaltung . . . . .	325
3.	Stabilisierung normativer Erwartungen – Herstellung von Einheit und Kohärenz des Rechtssystems . . . . .	328
a)	Der Umfang der erwarteten normativen Stabilisierung in den drei Modellen . . . . .	329

b) Die Stabilisierung normativer Erwartungen und die Herstellung rechtssystematischer Kohärenz im Tiefseebergbauregime .....	331
aa) Zentralisierung des Streitbeilegungsmechanismus .....	332
bb) Herstellung von Kohärenz zwischen den normativen Ebenen des Völkerrechts und des innerstaatlichen Rechts .....	335
cc) Stabilisierung normativer Erwartungen gerichtet auf die rechtliche Validierung von Gemeinwerten .....	337
4. Rechtsfortbildung .....	338
<i>D. Akteure und Völkerrechtssubjektivität – die personale Dimension der Regime der staatsfreien Räume und des Tiefseebergbauregimes .....</i>	346
I. Akteure und Völkerrechtssubjektivität in den drei Modellen .....	347
II. Die Meeresbodenzugangsordnung zum Zweck des Tiefseebergbaus .....	350
1. Der Zugang des Unternehmens .....	352
2. Tiefseebergbauaktivitäten unmittelbar durch Staaten .....	354
3. Der mittelbare Betrieb von Tiefseebergbauaktivitäten durch Staaten auf dem Wege der Befürwortung nichtstaatlicher Akteure .....	355
III. Der Zugriff auf genetische Ressourcen im staatsfreien Raum .....	356
IV. Private Akteure im Tiefseebergbauregime .....	357
1. Rechtsstellung nichtstaatlicher Akteure als Betreiber tiefseebergbaulicher Aktivitäten .....	357
2. Das Recht Privater – Selbstregulierung der Tiefseebergbauindustrie .....	364
V. Der Staat und staatliches Recht in den Regimen über die Gubernanz der staatsfreien Räume .....	368
1. Aufgaben, Rolle und Bedeutung des Staates aus Sicht der drei Modelle .....	368
2. Die veränderte Rolle und Funktion des Staates im Tiefseebergbauregime .....	372
a) Der Staat als Vertragsstaat des Seerechtsübereinkommens und seine Rolle im Tiefseebergbauregime .....	373
b) Staaten als Organe der Kontrolle des Tiefseebergbauregimes – der Befürwortungsmechanismus .....	374
c) Staaten als unmittelbare Betreiber tiefseebergbaulicher Aktivitäten .....	380
3. Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und staatlichem Recht .....	381
VI. <i>Mankind</i> als Rechtssubjekt des Völkerrechts .....	383
<i>E. Legitimität der völkerrechtlichen Regime über die staatsfreien Räume .....</i>	387

I.	Legitimität im Konstitutionalisierungsdiskurs . . . . .	388
1.	Die demokratische Legitimation des Tiefseebergbauregimes . . . .	390
2.	Das menschliche Individuum als finales hinter den Gemeinwerten stehendes Legitimationssubjekt in den Regimen über den staatsfreien Raum . . . . .	393
II.	Legitimität im <i>Global Administrative Law</i> -Diskurs . . . . .	396
III.	Legitimität im <i>International Public Authority</i> -Paradigma . . . . .	400
Teil 3: Epilog – Die Entterritorialisierung des Völkerrechts . . . . .		405
A.	<i>Untersuchung der These einer Entterritorialisierung völkerrechtlicher Regime</i> . . . . .	408
I.	Entterritorialisierung in völkerrechtlichen Regimen spezifischer Räume . . . . .	409
II.	Extraterritorialität im internationalen Menschenrechtsschutz . . . . .	413
III.	Völkerrechtliche Regime betreffend den Schutz universeller Werte	417
IV.	Bewertung . . . . .	423
B.	<i>Der Staat als Raumkategorie und als Gegenstand des Völkerrechts</i>	424
C.	<i>Das Element der Entterritorialisierung in den drei Modellen der Konstitutionalisierungsthese, des Global Administrative Law und der International Public Authority</i> . . . . .	426
D.	<i>Entterritorialisierung und Gerechtigkeit</i> . . . . .	429
Quellenverzeichnis . . . . .		437
A.	<i>Verzeichnis zitierter Rechtsprechung und völkerrechtlicher Regelungswerke</i> . . . . .	437
B.	<i>Literaturverzeichnis</i> . . . . .	446
Stichwortverzeichnis . . . . .		475

## Abkürzungsverzeichnis

ABI.	Amtsblatt
ACIL	Amsterdam Center for International Law
a. E.	am Ende
AFDI	Annuaire français de droit international
Am. J. Int'l L.	American Journal of International Law
Am. Soc'y Int'l L. PROC.	American Society of International Law Proceedings
AMRC	Antarctic Mineral Resources Commission
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AVR	Archiv des Völkerrechts
BDGVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
Brit. Y.B. Int'l L.	British Yearbook of International Law
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
C.H.R.	Commission on Human Rights
Calif. Western Int'l. L.J.	California Western International Law Journal
CCAMLR	Convention on the Conservation of Antarctic Marine Living Resources
Chic. J. Int'l L.	Chicago Journal of International Law
Chinese JIL	Chinese Journal of International Law
Colo. J. Int'l Env'tl. L. & Pol'y	Colorado Journal of International Environmental Law & Policy
Colum. J. Env'tl. L.	Columbia Journal of Environmental Law
Colum. J. Transnat'l L.	Columbia Journal of Transnational Law
CoP	Conference of Parties
CP	Conference of Parties (Dokumenten Kürzel)
CRAMRA	Convention on the Regulation of Antarctic Mineral Resources Activities
CRP	Conference Room Papers
CTS	Consolidated Treaty Series
Curr. Opin. Microbiol.	Current Opinion in Microbiology
Denv. J. Int'l L. & Pol'y	Denver Journal of International Law and Policy
Doc.	Document
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt



EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJIL	European Journal of International Law
EJIR	European Journal of International Relations
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Envtl. L. Rev.	Environmental Law Review
EPIL	Encyclopedia of Public International Law
EPL	Environmental Policy and Law
ESCOR	Economic and Social Council Resolutions
EuR	Europarecht
G.A.	General Assembly
GAL	Global Administrative Law
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GoJIL	Göttingen Journal of International Law
GLJ	German Law Journal
GYIL	German Yearbook of International Law
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
HRC	Human Rights Council
IAGMR	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development
ICC	International Criminal Court
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICESRC	International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights
ICON	International Journal of Constitutional Law
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes
IDA	International Development Association
IJGLS	Indiana Journal of Global Legal Studies
IJIL	Indian Journal of International Law
Int'l J. Cult. Prop.	International Journal of Cultural Property
Int. J. Mar. Coast. Law	International Journal of Marine and Coastal Law
ILC	International Law Commission
I.L.M.	International Legal Materials, issued by the American Society of International Law
ILO	International Labour Organization
IMF	International Monetary Fund
IMMS	International Marine Minerals Society
IOLR	International Organizations Law Review
IPbpR	Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte
ISA	International Seabed Authority
ISGH	Internationaler Seegerichtshof
ITC	International Trade Centre
ITLOS	International Tribunal for the Law of the Sea
J. Energy & Nat. Resources L.	Journal of Energy & Natural Resources Law
JIDS	Journal of International Dispute Settlement
JWT	Journal of World Trade
JZ	Juristenzeitung

Leiden J. Int'l L.	Leiden Journal of International Law
L.N.T.S.	League of Nations Treaty Series
LOS	Law of the Sea
MBergG	Gesetz zur Regelung des Meeresbodenbergbaus (Meeresbodenbergbaugesetz)
Melb. J. Int'l L.	Melbourne Journal of International Law
Mich. J. Int'l L.	Michigan Journal of International Law
MPEPIL	The Max Planck Encyclopedia of Public International Law
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NAFO	Northwest Atlantic Fisheries Organization
NEAFC	North-East Atlantic Fisheries Commission
NILR	Netherlands International Law Review
NYIL	Netherlands Yearbook of International Law
Nat. L.F.	Natural Law Forum
Nordic J. Int'l L.	Nordic Journal of International Law
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift für das gesamte Recht zum Schutze der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt
N.Y.U. J. Int'l L. & Pol.	New York University Journal of International Law & Policy
N.Y.U. L. Rev.	New York University Law Review
N.Z. J. EIntl. L.	New Zealand Journal of International Environmental Law
OP.	Operative Paragraph
PCIJ	Permanent Court of International Justice
PCN	Preparatory Commission
PP.	Preambular Paragraph
RCADI	Recueil des Cours de l'Académie de droit international de la Haye
RECIEL	Review of European Community and International Environmental Law
Res.	Resolution
RFMO	Regional Fisheries Management Organization
RIAA	Review of International Arbitral Awards
Rn.	Randnummer
RPEC	Regulations on Prospecting and Exploration of Polymetallic Crusts in the Area
RPEN	Regulations on Prospecting and Exploration of Polymetallic Nodules in the Area
RPES	Regulations on Prospecting and Exploration of Polymetallic Sulphides in the Area
Santa Clara J. Int'l L.	Santa Clara Journal of International Law
SCN	Special Commission
SDILJ	San Diego International Law Journal
Ser.	Series
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
SRÜ-DÜ	Durchführungsübereinkommen zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
Stan. EIntl. L. J.	Stanford Environmental Law Journal
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof

Supp.	Supplement
TD	United Nations Conference on Trade and Development (Dokumenten kürzel)
UN	United Nations
UN GGE	United Nations Group of Governmental Experts
UNCCD	United Nations Convention to Combat Desertification in those Countries Experiencing Serious Drought and/or Desertification, particularly in Africa
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
UNEP	United Nations Environment Programme
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change
UNFSA	Agreement for the Implementation of the Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks („Fish Stocks Agreement“)
UNGA	United Nations General Assembly
UNICPOLOS	United Nations Open-ended Informal Consultative Process on Oceans and the Law of the Sea
UNYB	Max Planck Yearbook of United Nations Law
U.K.T.S.	United Kingdom Treaty Series
U.N.T.S.	United Nations Treaty Series
WCPFC	Western & Central Pacific Fisheries Commission
WHO	World Health Organization
Wis. Int'l L.J.	Wisconsin International Law Journal
WRV	Weltraumvertrag
WTO	World Trade Organization
Yale L. J.	Yale Law Journal
YBICED	Yearbook of International Co-operation on Environment and Development
YBILC	Yearbook of the International Law Commission
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZPhF	Zeitschrift für Philosophische Forschung

## Einleitung

Diese Arbeit untersucht die strukturellen Änderungen des Völkerrechts und deren Manifestation in der völkerrechtlichen Gubernanz des staatsfreien Raums. Dabei könnte der Zeitpunkt der Untersuchung nicht aktueller sein. Die völkerrechtliche Regulierung der Ressourcennutzung im staatsfreien Raum steht am Beginn einer neuen Phase. In absehbarer Zeit ist mit der Verabschiedung des bereits als Entwurf vorliegenden Regelwerkes der Internationalen Meeresbodenbehörde über die Ausbeutung mineralischer Ressourcen auf dem Tiefseeboden zu rechnen. Dieses Regelwerk wird den bereits bestehenden *Mining Code* durch die Schaffung von Regeln über den Abbau komplettieren und bildet daher die normative Grundlage für den Beginn eines kommerziellen Abbaus von Rohstoffen in der Tiefsee. Darüber hinaus ist die Verabschiedung eines völkerrechtlichen Abkommens über den Erhalt und die Nutzung der biologischen Vielfalt im staatsfreien Raum des Meeres in Kürze zu erwarten.<sup>1</sup> Beide völkerrechtlichen Regelwerke zusammengenommen markieren den Übergang zu einer umfänglichen Regulierung der Nutzung, aber auch des Schutzes des staatsfreien Raumes im Meer und der dort vorkommenden Ressourcen und Lebensformen.

Die Wahrnehmung und Erfassung struktureller Veränderungen ist eine Möglichkeit der Gewährerdung von Natur und Gestalt eines Untersuchungsgegenstandes. Das Paradigma der Veränderung impliziert die Inverhältnissetzung zweier Punkte, eines Ausgangspunktes und eines Zielpunktes. Es erlaubt eine Perspektive auf die Entwicklung und Wandelbarkeit des untersuchten Objektes und dadurch eine Bestimmung der Natur des Untersuchungsgegenstandes selbst. In der Völkerrechtswissenschaft ist die Perspektive struktureller Veränderungen oftmals zu einer ebensolchen Analyse des Rechts verwendet worden.<sup>2</sup> Dies gilt für die Annahme struktureller Veränderungen anlässlich des Abschlusses von Friedensverträgen in Deutschland im 17. Jahrhundert, die als Übergang vom Koordinations- zum Kooperationsvölkerrecht in den Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts<sup>3</sup> bezeichneten Veränderungen, bestehend in einer Institutionalisierung und

---

<sup>1</sup> Vgl. den gegenwärtig der Generalversammlung vorliegenden Vertragsentwurf *Revised draft text of an agreement under the United Nations Convention on the Law of the Sea on the conservation and sustainable use of marine biological diversity of areas beyond national jurisdiction*, A/CONF.232/2020/3 vom 18. November 2019.

<sup>2</sup> Vgl. Rauber, Strukturwandel als Prinzipienwandel, 2017, S. 1 ff.

<sup>3</sup> Friedmann, The Changing Structure of International Law, S. 1 ff.

Multilateralisierung des Völkerrechts, und schließlich die Annahmen strukturellen Wandels in Form von Funktionalisierung, Konstitutionalisierung<sup>4</sup> und schließlich Entterritorialisierung des Völkerrechts<sup>5</sup> im 21. Jahrhundert. Das Paradigma des Wandels ist ein hermeneutisches Instrument zur Bestimmung der Natur des Völkerrechts selbst. Dem Völkerrecht selbst, so scheint es, sind strukturelle Änderungen über Zeit immanent.

Dabei verhalten sich Veränderungen in der Struktur des Völkerrechts reflexiv gegenüber Veränderungen in der Gesellschaft, der internationalen Politik und nicht zuletzt gegenüber dem wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt. Nicht als gegebenes Faktum, sondern als von Menschen geschaffene Regeln des sozialen Miteinanders reagiert es auf Veränderungen in den Lebensverhältnissen und den Anforderungen, die in deren Folge an das Recht als Ordnungsinstrument gestellt werden. Auf ebensolche Veränderungen reagiert das Völkerrecht auch beruhend auf der Notwendigkeit, die Verteilung von Gütern im staatsfreien Raum zu regulieren. Die von der Notwendigkeit einer solchen Regulierung hervorgerufenen bzw. begünstigten Veränderungen sind vielfältig. Sie betreffen das Umwelt- und das Seevölkerrecht als Korpus materieller Normen zur Regulierung von Ressourcennutzung und Umweltschutz. In struktureller Hinsicht betreffen die Veränderungen zudem die Rechtsstellung von Staaten und nichtstaatlichen Akteuren im Völkerrecht. Zudem zwingt die Regulierung des staatsfreien Raums zu einer Auseinandersetzung mit Fragen des Gemeinwohls und Gerechtigkeitsverhältnissen im Völkerrecht. *Elinor Ostrom*, Politikwissenschaftlerin und Trägerin des Nobelpreises für Wirtschaftswissenschaften, hat ausgehend von lokalen Systemen der Nutzung von Gemeingütern spezifische Anforderungen an die Verwaltung und Nutzung gemeinsamen Eigentums an globalen Gütern herausgearbeitet.<sup>6</sup> Die mit der Verwaltung der staatsfreien Räume und deren Gemeingütern verbundenen regulatorischen Herausforderungen zwingen das Völkerrecht zu Wandlung, Anpassung und struktureller Änderung, möchte es seiner Funktion als Ordnungsinstrument gerecht werden. Es bedarf des Rechts und konkret des Völkerrechts, um die mit der Nutzung des staatsfreien Raums und der Verteilung von dessen Gütern einhergehenden Konflikte zu regulieren. Nur durch das Völkerrecht lassen sich die Nutzung und die Verteilung von Gemeingütern der politischen Willkür entziehen und Anforderungen an die Legitimität der Güterverteilung in praktikable Kategorien der Legalität übersetzen.

Eine Kernthese der vorliegenden Arbeit ist dabei, dass die in Bezug auf die Gubernanz des staatsfreien Raums zu beobachtenden strukturellen Veränderungen für Veränderungen im Völkerrecht insgesamt stehen. Die Notwendigkeit der Schaffung von Institutionen, welche über die Struktur des Bilateralen hinaus-

---

<sup>4</sup> Siehe etwa *Walter*, in: Nijman/Nollkaemper (Hrsg.), *New Perspectives on the Divide Between National and International Law*, 2007, S. 191 ff.

<sup>5</sup> Siehe dazu den Epilog dieser Arbeit.

<sup>6</sup> *Ostrom*, *Governing the Commons*, 1990; siehe auch *Jillions*, *1 Global Constitutionalism*, 429, 448 f. (2012).

weisen, die normative Verdichtung des Völkerrechts zur unmittelbaren Regulierung eines Sachbereichs sowie die Wirkweise und die Erweiterung des Kreises der Adressaten völkerrechtlicher Rechte und Pflichten, einhergehend mit einer Neudefinierung der Rolle des Staates, stehen beispielhaft für eine Entwicklung des Völkerrechts allgemein. In ihnen kommen grundlegende Veränderungen der Rolle und Funktion des Völkerrechts in einer zunehmend integrierten Weltgesellschaft zum Ausdruck.

Die angesprochenen Veränderungen im Völkerrecht sind struktureller Natur. Änderungen vollziehen sich nicht nur auf der Ebene des Inhalts von Normen, sondern auch im strukturellen Verhältnis derselben zueinander, deren Entstehung und Bindungswirkung. Dabei ist es Aufgabe der Rechtswissenschaften – anders als jene der Politik- und Sozialwissenschaften –, diese Veränderungen nicht nur als empirischen Befund deskriptiv nachzuvollziehen, sondern auch die Frage des Normativen in den Blick zu nehmen, die Frage also, wie das Recht strukturiert sein sollte, um Anforderungen der Legitimität zu entsprechen. Deskriptive und normative Ebene<sup>7</sup> lassen sich nicht ganz voneinander trennen. Die Beobachtung rechtstatsächlicher Veränderungen setzt eine den Fokus herstellende Konzeption<sup>8</sup> voraus. Zum anderen bedarf es für die Formulierung normativer Ansprüche der Anknüpfung an reale Fakten.<sup>9</sup> Jeder Sollenssatz setzt eine Bezugnahme auf Seiendes voraus, ohne sich darauf beschränken zu können.<sup>10</sup>

Zu diesem Zweck, sowohl der empirischen Beschreibung der strukturellen Veränderungen als auch der Formulierung normativer Vorgaben für die Struktur des Völkerrechts, haben sich im Wesentlichen drei in ihren Annahmen divergierende Diskurse in der Völkerrechtswissenschaft herausgebildet und als Paradigmen der beschriebenen strukturellen Veränderungen etabliert. Diese sind die These einer Konstitutionalisierung des Völkerrechts, die Annahme eines *Global Administrative Law* sowie das Modell der *International Public Authority*. Alle drei Modelle oder Schulen entwickeln unterschiedliche Perspektiven auf die Regulierung durch das Völkerrecht und damit zugleich auf das Völkerrecht in seinem Prozess der Wandlung. Aus den unterschiedlichen Betrachtungsperspektiven folgen unterschiedliche normative Annahmen und Forderungen. Die Vertreter der jeweiligen Modelle kommen teilweise aus unterschiedlichen rechtlichen Traditi-

---

<sup>7</sup> Zu dem Begriffspaar Deskriptivität und Normativität vgl. Pfordten, Rechtsphilosophie, 2013, S. 43.

<sup>8</sup> Siehe in Bezug auf den Konstitutionalisierungsdiskurs: Tsagourias spricht in diesem Zusammenhang gar von einer Ideologie der Konstitutionalisierung, Tsagourias, in: Tsagourias (Hrsg.), *Transnational Constitutionalism, International and European Models*, 2007, S. 1 ff. Weiler betrachtet die Perspektive der Konstitutionalisierung als: „[...] a prism through which one can observe a landscape in a certain way, an academic artefact with which one can organise the milestones and landmarks within the landscape [...]“, siehe Weiler, in: Weiler (Hrsg.), *The constitution of Europe: »Do the new clothes have an emperor?« and other essays on European integration*, 1999, S. 223.

<sup>9</sup> Kleinlein, *Konstitutionalisierung im Völkerrecht*, 2012, S. 6.

<sup>10</sup> Zitiert nach Möllers, *Die Möglichkeit der Normen*, 2015, S. 11.

onen. Während im *Global Administrative Law* deutlich ein Pragmatismus angloamerikanischer Prägung erkennbar ist, steht die These der Konstitutionalisierung des Völkerrechts in einer langen Tradition universalistischer Völkerrechtstheorien<sup>11</sup> und weist ideengeschichtlich zudem Wurzeln im Romantizismus deutscher Prägung auf. Das Modell der *International Public Authority* schließlich ist in der Auseinandersetzung mit beiden zuvor genannten Schulen als drittes Modell entstanden und entstammt einem europäischen Denken des öffentlichen Rechts. Ziel dieser Arbeit soll es nicht sein, die drei Modelle zu validieren oder zu widerlegen. Auch geht es nicht darum, die Modelle gegeneinander zu vergleichen und im Ergebnis für mehr oder weniger zutreffend zu befinden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass ihnen allen Wahrheitsgehalt zukommt und jedes für sich wichtige Einsichten zum Erfassen und Verstehen der Realität völkerrechtlicher Struktur eröffnet. Ihr analytischer Wert liegt gerade in ihrer kumulativen Anwendung, welche eine differenzierende Betrachtung und eine perspektivische Öffnung ermöglicht.

Die drei Paradigmen beschreiben Veränderungen in der Struktur des Völkerrechts, die sich in den vergangenen Jahrzehnten und insbesondere seit dem Ende des Kalten Krieges vollzogen haben und in ihrer Dynamik andauern. Unterschiede zwischen den Paradigmen bestehen sowohl auf empirisch-deskriptiver Ebene als auch normativ: in der Art und Weise, wie Legitimität im internationalen Rechtssystem rekonstruiert wird und herzustellen ist. Die beobachteten Phänomene vermögen nicht nur, die Verwendung verfassungsrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Begriffe für Institutionen und Normen des Völkerrechts durch Schaffung eines jeweils gemeinsamen Begriffsverständnisses<sup>12</sup> sprachfähig zu machen, sondern auch, zugleich normativ Anforderungen an den völkerrechtlichen Diskurs und damit die Entwicklung des Völkerrechts zu stellen. Theorien entfalten eine performative Kraft und tragen zu einer Realisierung der Dynamiken bei, die sie beschreiben.<sup>13</sup> Den drei Modellen liegt als Gemeinsames die

<sup>11</sup> Vgl. dazu *Kleinlein*, Konstitutionalisierung im Völkerrecht, 2012, S. 99 ff.

<sup>12</sup> Siehe *Schweber*, der die Bedeutung der Schaffung eines Begriffsverständnisses für die Generierung von Legitimität hervorhebt, *Schweber*, *The Language of Liberal Constitutionalism*, 2007, S. 319 ff. Zur sprachlichen Verbreitung des Verfassungsbegriffs in Bezug auf das Völkerrecht auch: *Fassbender*, in: Tsagourias (Hrsg.), *Transnational Constitutionalism, International and European Models*, 2007, S. 308 f.

<sup>13</sup> *Austin*, *How to Do Things with Words*, 1962, S. 14 f.; *Kleinlein*, 28 EJIL, 295, 314 f. (2017). Zu der sozialkonstruktivistischen Perspektive *Foucaults* auf die Performativität diskursiver Praktiken siehe *Foucault*, *Die Ordnung des Diskurses*, 2017, S. 43 f. („Der genealogische Teil der Analyse zielt hingegen auf die tatsächlichen Serien der Formulierung des Diskurses; er versucht ihn in seiner Affirmationskraft zu erfassen, worunter ich nicht die Kraft verstehe, die sich nicht der Verneinung entgegensetzt, sondern die Kraft, Gegenstandsbereiche zu konstituieren, hinsichtlich deren wahre oder falsche Sätze behauptet werden können“), S. 34 f. („Man muss den Diskurs als eine Gewalt begreifen, die wir den Dingen antun [...]“). *Peters*, in: Cassese (Hrsg.), *Realizing Utopia, the Future of International Law*, 2012, S. 119.

Einsicht zugrunde, dass die strukturellen Veränderungen zu einer Neubegründung dessen führen müssen, was Legitimität im Völkerrecht ausmacht.<sup>14</sup> Mögen sich die Modelle in ihren normativen Forderungen im Ergebnis stark unterscheiden, so bieten sie doch alle die Möglichkeit, die bestehenden Strukturen des Völkerrechts im Hinblick auf dessen Konstruktion von Legitimität kritisch zu betrachten und Vorschläge zu einer stärkeren Legitimation des Völkerrechts *de lege ferenda* zu unterbreiten.<sup>15</sup>

Vorgehen und Methode der Arbeit bestehen darin, in einem ersten Teil die Modelle zueinander in Verhältnis zu setzen und im Hinblick auf die konkreten Aspekte, welche für die Gubernanz des staatsfreien Raums von Bedeutung sind, miteinander zu vergleichen. Im darauffolgenden zweiten Teil sollen die Annahmen der drei Paradigmen anhand der Regime zur Gubernanz verschiedener staatsfreier Räume, insbesondere des Tiefseebergbauregimes, des neuen Abkommens über die Nutzung der biologischen Vielfalt sowie von Aspekten der Regulierung der Fischerei im staatsfreien Raum, überprüft werden. Es soll letztlich der Frage nachgegangen werden, inwieweit, ausgehend von den drei Modellen, sich die Gubernanz des staatsfreien Raums durch das Völkerrecht als legitim qualifizieren lässt. Dabei folgt die Untersuchung der Unterteilung verschiedener Aspekte der strukturellen Veränderungen der völkerrechtlichen Regime. Unterschieden werden strukturelle Veränderungen im Hinblick auf die materiellrechtlichen Normen des Völkerrechts,<sup>16</sup> die Institutionalisierung des Völkerrechts,<sup>17</sup> den Adressatenkreis völkerrechtlicher Normen<sup>18</sup> und schließlich die Dimension der Rekonstruktion von Legitimität in einem strukturell veränderten Völkerrecht<sup>19</sup>.

Aus Sicht des Verfassers verweisen die Erstreckung des Völkerrechts auf den staatsfreien Raum und die damit einhergehende und für das Völkerrecht allgemein festzustellende Institutionalisierung, normative Verdichtung, die Diversifizierung völkerrechtlicher Normativität sowie die Pluralisierung der Adressaten völkerrechtlicher Normen noch auf eine weitere parallel verlaufende Entwicklung des Völkerrechts. Durch die Relativierung der Rolle des Staates als territorial verfasster Inhaber von Herrschaftsgewalt im Völkerrecht lässt sich eine Entkoppelung des Völkerrechts von seinen territorialen Bezugspunkten feststellen, welche als Entterritorialisierung des Völkerrechts bezeichnet werden kann und auf welche im Epilog zu dieser Arbeit eingegangen wird.

---

<sup>14</sup> Diese gleichlaufende Ausrichtung für das *Global Administrative Law* Projekt mit dem Konstitutionalisierungsdiskurs bestätigt Savino, 13 *ICON*, 492, 492 ff. (2015).

<sup>15</sup> Peters, in: Cassese (Hrsg.), *Realizing Utopia, the Future of International Law*, 2012, S. 123 ff.; Peters, in: Klabbers/Peters/Ulfstein (Hrsg.), *The Constitutionalization of International Law*, 2009/2011, S. 351 f.

<sup>16</sup> Teil 2, A. und B.

<sup>17</sup> Teil 2, C.

<sup>18</sup> Teil 2, D.

<sup>19</sup> Teil 2, E.



Entterritorialisierung lässt sich als Prozess bezeichnen, welcher das Recht aus seiner territorialen Verankerung löst.<sup>20</sup> Eine ganz wesentliche Lösung dieser Verankerung liegt im Völkerrecht – anders als im staatlichen Recht – bereits darin begründet, dass die auf völkerrechtlicher Ebene begründete Herrschaftsgewalt keine primär territoriale, sondern eine funktionale Begrenzung erfährt. Der Staat ist bereits nach der Definition *Jellineks*<sup>21</sup> rechtlich territorial konstituiert und begrenzt. Staatliche Herrschaftsgewalt findet in der territorialen Begrenzung des Staates eine wesentliche und legitimationsstiftende Begrenzung.<sup>22</sup> Eine ebensolche territoriale Begrenzung ist für Herrschaftsgewalt auf völkerrechtlicher Ebene nicht konstitutiv. Ihre konstitutive Beschränkung ist vielmehr sachlich-funktionaler und nicht territorialer Natur. Spezifische für einen bestimmten Regelungszweck geschaffene Regime und die aus ihnen hervorgehende Herrschaftsgewalt erfahren ihre sachlich-funktionale Begrenzung durch ihren Gründungszweck. So betrachtet führt eine Aufgabenübertragung von staatlicher auf völkerrechtliche Ebene stets zu einer Entterritorialisierung der jeweiligen Regelungsmaterie.<sup>23</sup> In dem Maße, wie das Völkerrecht normativ wie institutionell angereichert wird, vollzieht sich Entterritorialisierung.<sup>24</sup> Das Phänomen der Entterritorialisierung wird sich gleichwohl nicht auf den Gegensatz zwischen territorial und funktional verfasster Herrschaftsgewalt reduzieren lassen. Eine Loslösung des Rechts von einer territorial determinierten Komponente wird zudem mit Blick auf völkerrechtliche Rechtssetzungsprozesse, Rechtsquellen und Normadressaten diskutiert.<sup>25</sup> Unter der Loslösung von Rechtssetzungsprozessen aus einer territorialen Verankerung ist die Übertragung von Rechtssetzungskompetenzen auf internationale Organisationen zu verstehen, welche eine primär funktionale, nicht aber eine territoriale Begrenzung erfahren.<sup>26</sup> Eine weitere Loslösung von einer territorialen Verankerung des Völkerrechts ergibt sich aus einer

<sup>20</sup> *Schmalenbach*, VVDStRL 2016, 245, 249.

<sup>21</sup> *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 1929, S. 394 ff.

<sup>22</sup> *Kempen*, Staat und Raum, 2014, S. 27; *Brölmann*, in: Nijman/Nollkaemper (Hrsg.), *New Perspectives on the Divide Between National and International Law*, 2007, S. 85.

<sup>23</sup> Siehe *Brölmann*, in: Nijman/Nollkaemper (Hrsg.), *New Perspectives on the Divide Between National and International Law*, 2007, S. 86: „[...] *detachment of regulatory authority from a specific territory*.“

<sup>24</sup> *Paulus*, in: Dekker/Wouter (Hrsg.), *Governance and International Legal Theory*, 2004, S. 59 ff.; *Brölmann*, in: Nijman/Nollkaemper (Hrsg.), *New Perspectives on the Divide Between National and International Law*, 2007, S. 87.

<sup>25</sup> *Brölmann*, in: Nijman/Nollkaemper (Hrsg.), *New Perspectives on the Divide Between National and International Law*, 2007, S. 92 ff.

<sup>26</sup> Zwar ließe sich in Bezug auf die staatsfreien Räume, besonders im Hinblick auf das Tiefseeberebauregime, argumentieren, dass insoweit eine territoriale Begrenzung durch die Begrenzung auf den staatsfreien Raum des Tiefseebodens gegeben ist. Dem wäre aber entgegenzuhalten, dass die Regime über die Nutzung der staatsfreien Räume umfassende Rechtspflichten beinhalten, die weit in den staatlichen Rechtsraum eingreifen und maßgeblich vor dem Hintergrund einer sachlich-funktionalen Begrenzung der völkerrechtlichen Herrschaftsgewalt zu legitimieren sind.

Diversifizierung von Rechtsquellen und der Bedeutungszunahme von unverbindlichen Normen des *soft law*. Dessen Geltung ist weder territorial begrenzt noch von staatlicher Zustimmung abhängig. Schließlich führt auch die Erweiterung des Adressatenkreises völkerrechtlicher Normen zu einer Loslösung des Völkerrechts aus einer territorialen Verankerung. Durch die unmittelbare Berechtigung und Verpflichtung von nichtstaatlichen Akteuren wird deren Zuordnung zu einem Staat und damit einer territorial verfassten Einheit unerheblich. Im Epilog zu dieser Arbeit wird auf diese drei Elemente als Kriterien für die Untersuchung des Phänomens der Entterritorialisierung in verschiedenen völkerrechtlichen Regimen zurückzukommen sein.

Die drei bestimmten Elemente lassen erkennen, dass die Entterritorialisierung des Völkerrechts in einem engen Zusammenhang mit der normativen und institutionellen Autonomisierung desselben steht und mit der damit verbundenen Relativierung der einstmaligen zentralen Rolle des Staates in einem bilateralen horizontalen Paradigma völkerrechtlicher Struktur.<sup>27</sup> Entterritorialisierung, betrachtet anhand der Übertragung von Rechtssetzungsprozessen auf die internationale Ebene, einer Diversifizierung von Rechtsquellen und Normadressaten über Staaten hinaus, wird in den völkerrechtlichen Regimen über die Gubernanz des staatsfreien Raumes in besonderem Maße zu beobachten sein. Zurückzuführen ist dies auf die beschränkte Rolle, die dem Staat als territorial konstituiertem und begrenztem Akteur in dem ihm nicht zugehörigen Rechtsraum zukommt. In den staatsfreien Räumen kann eine territorial verfasste und begrenzte Herrschaftsgewalt *prima facie* keine Geltung beanspruchen. Zugleich ist der Staat durch die Regime über die staatsfreien Räume in seinem wesentlichen und – wie gezeigt – konstitutiven Element, seiner Territorialität, nicht berührt. Dies führt dazu, dass Entterritorialisierungsprozesse des Völkerrechts in den Regimen über die Gubernanz staatsfreier Räume in höherem Maße an Bedeutung gewinnen und einer Rechtsentwicklung in anderen völkerrechtlichen Bereichen vermutlich vorgreifen.

Strukturelle Veränderungen des Völkerrechts hin zu einer multilateralen sowie normativ wie institutionell angereicherten Ordnung gehen, so lässt sich folgern, mit einem Prozess der Entterritorialisierung einher. Es ist daher nicht ohne Grund, dass die gewählten drei Paradigmen auf die Veränderungen völkerrechtlicher Struktur, auf welche im Folgenden eingegangen wird, eine jeweils eigene Beschreibung der Relativierung der Rolle des souveränen Staates vornehmen. Im Konstitutionalisierungsdiskurs erscheint der Staat als Rechtssubjekt, welches in eine universelle, konstitutionalisierte und überterritoriale Rechtsordnung eingebettet und eingegrenzt ist. Im *Global-Administrative-Law*-Diskurs herrscht ein Paradigma fragmentierter Staatlichkeit unter Beteiligung partieller staatlicher Funktionen an globalen Verwaltungsmechanismen auf supranationaler Ebene

---

<sup>27</sup> Vgl. auch Brölmann, in: Nijman/Nollkaemper (Hrsg.), *New Perspectives on the Divide Between National and International Law*, 2007, S. 87.

vor. Eine prinzipielle Unterscheidung zwischen dem territorial determinierten Staat und anderen, nicht territorial determinierten Akteuren erfolgt nicht, weder in Bezug auf normsetzende Akteure noch auf Normadressaten. Im *International Public Authority*-Ansatz schließlich wurzelt die Relativierung des Staates in einer Anerkennung öffentlich-rechtlich konstituierter und begrenzter Herrschaftsgewalt jenseits des Staates. Allen drei Paradigmen liegt eine Einsicht in Prozesse der Entterritorialisierung des Völkerrechts jedenfalls implizit zugrunde.

## Teil I

# Paradigmen zur Beschreibung der Veränderungen des internationalen Rechtssystems

## A. Die These einer Konstitutionalisierung des Völkerrechts

Im Folgenden sollen zunächst die Charakteristika der klassischen zwischenstaatlichen völkerrechtlichen Ordnung dargestellt werden (I.). Sodann sollen die Phänomene bestimmt werden, an denen der Konstitutionalisierungsdiskurs eine Konstitutionalisierung des Völkerrechts festmacht (II.).

### *I. Die Formulierung der Konstitutionalisierungsthese vor dem Hintergrund der klassischen zwischenstaatlichen (westfälischen) Ordnung des Völkerrechts*

Die klassische Struktur des Völkerrechts ist gekennzeichnet durch Bilateralität und Horizontalität (1.). Heutzutage lässt sich das Völkerrecht nicht mehr abschließend als zwischenstaatliche horizontale Rechtsordnung konzeptualisieren (2.), was auf verschiedene Entwicklungen zurückzuführen ist (3.).

#### *1. Das Völkerrecht im klassischen zwischenstaatlichen Modell*

Die Konstitutionalisierungsthese ist, wie auch die anderen Modelle, als Antwort der Völkerrechtswissenschaft auf die Veränderungen des Rechtssystems formuliert worden. Diese Veränderungen lassen sich von einem idealtypischen Ausgangspunkt aus, in der westfälischen Struktur des Völkerrechts bestehend, verstehen. Unter der westfälischen Ordnung wird eine auf die Zeit nach 1648 rückprojizierte völkerrechtliche Ordnung verstanden<sup>1</sup>, welche in einer weitestgehend bilateralen Ordnung gleichrangiger souveräner Staaten besteht. Die völkerrechtlichen Rechte des einen Staates entsprechen hier den völkerrechtlichen Pflichten des anderen Staates. Konzeptuell ist das Völkerrecht von der Ebene des innerstaatlichen Rechts getrennt. Ein Durchgriff von einer auf die andere Ebene besteht nicht. Beide Ebenen regeln verschiedene sachliche Materien. Das Völker-

---

<sup>1</sup> Tatsächlich jedoch ist die Verknüpfung von Territorium und staatlicher Hoheitsgewalt, auch in ihrem absoluten Anspruch, sehr viel älter als der Westfälische Friede. Siehe dazu *Steiger*, in: Durcharadt (Hrsg.), *Der Westfälische Friede: Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte*, 1998, S. 33 ff.

recht bleibt inhaltlich auf die Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen beschränkt. Über das zentrale Strukturprinzip der staatlichen Souveränität hinaus enthält das Völkerrecht dieses Idealtyps eine sehr überschaubare Anzahl von Rechtsprinzipien, wie etwa das Konsensprinzip und das Gewaltverbot,<sup>2</sup> und Rechtssätzen, welche sich in den Pflichten aus durch den jeweiligen Staat selbst abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen und dem Völkergewohnheitsrecht erschöpfen.<sup>3</sup> Auf normativer Ebene bleibt in diesem Modell die staatliche Souveränität das maßgebliche Strukturprinzip, welches dem Völkerrecht Struktur verleiht und auf einer übergeordneten Ebene dessen Finalität bestimmt, bestehend hier in der staatlichen Unabhängigkeit und Autonomie, welche ihre Grenzen nur in der Unabhängigkeit und Autonomie eines anderen Staates finden. Die Finalität des Idealtyps der westfälischen Ordnung besteht damit in der wechselseitigen Abgrenzung von staatlichen Souveränitätsbereichen.<sup>4</sup> Ein gemeinsamer Wert eines Kollektivs von Staaten ließe sich als Kontrapunkt zum Strukturprinzip der letztlich lediglich auf Selbstbezug begründeten staatlichen Souveränität verstehen. Ein gemeinsamer Wert, etwa der Schutz der Umwelt oder die Menschenrechte generell, findet in dem Idealtyp des klassischen Völkerrechts indes zumindest auf rechtlicher Ebene keine Entsprechung. Auf einer institutionellen Ebene ist das Völkerrecht der westfälischen Ordnung durch eine weitgehende Institutionslosigkeit gekennzeichnet. Der Staat bleibt das zentrale und einzige Rechtssubjekt. Internationale Organisationen kommen allenfalls als Instrumente zwischenstaatlicher Kooperation in Betracht.

## *2. Bedeutungsverlust des klassischen bilateralen völkerrechtswissenschaftlichen Paradigmas zur Beschreibung des Völkerrechts*

Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte führt vor Augen, dass die soeben beschriebene westfälische Ordnung in weiten Teilen den Zustand der völkerrechtlichen Ordnung bereits seit geraumer Zeit nicht akkurat zu beschreiben vermag. Der akademische Wert dieses Idealtyps erschöpft sich in einer Funktion als Fixpunkt, welche eine Beurteilung der Entwicklung des Völkerrechts von diesem ausgehend erlaubt.

Tatsächlich vermag das Prinzip der staatlichen Souveränität die Struktur des Völkerrechts nicht (mehr) absolut zu erklären. Gleichwohl wäre die Behauptung falsch, dass eine bilaterale und horizontale Struktur dem Völkerrecht gar nicht mehr immanent sei. Sie bleibt auf tieferer Ebene als Strukturelement vorhanden. In manchen Teilgebieten des Völkerrechts besitzt sie weiterhin bedeutenden Erklärungswert. In anderen ist sie überlagert oder relativiert.<sup>5</sup> So finden sich in

<sup>2</sup> Peters, in: Cassese (Hrsg.), *Realizing Utopia, the Future of International Law*, 2012, S. 119.

<sup>3</sup> Teitel, *Humanity's Law*, S. 8.

<sup>4</sup> Simma, *From Bilateralism to Community Interest*, 250 RCADI, 229 (1994).

<sup>5</sup> Weiler hat das Bild einer Geologie und von verschiedenen archäologischen Schichten des

# Stichwortverzeichnis

Besonders wichtige Fundstellen sind fett hervorgehoben.

- Accountability 60 f., **72 ff.**, **82 ff.**, 91, **247 ff.**, **396 ff.**
- Adressat *Siehe* Normadressat
- Akteure, nichtstaatliche **54 ff.**, **70 ff.**, **81 f.**, 355 f., 346 ff., **357 ff.**
- Autonomisierung **15 ff.**, 37, **183 f.**, 206 f., 234 f., 387, 427
- Befürwortender Staat 182, 164 f., 210, 227 ff., 355, **374 ff.**, 435
- Beteiligungsrechte 61 f., 85 f., 105 f., **253 ff.**, **261 ff.** 271 ff., **392 ff.**
- Bilateralität **9 ff.**, 56, 144, 200, 222, 325
- Biologische Vielfalt im hoheitsfreien Raum, *biodiversity beyond national jurisdiction (BBNK)*, Biodiversität 31, 120, 132 ff., **169 ff.**, 218 ff., 240, 292 f.
- Common heritage of mankind*, gemeinsames Erbe der Menschheit 31 f., **190 ff.**, 215, 248 f., 265 f. **383 ff.**, 434
- Convention-protocol-Ansatz* 53
- Cyberspace* 411 f.
- Demokratie, Demokratisierung, Demokratieprinzip 40 f., 62 f., 85, 261 ff., **268 ff.**, **345 f.**, 390 ff.
- Dualismus **49 ff.**, 68 f., **381 ff.**
- Entscheidungsbegründung 42, 73, 86, **257 f.**, 302 ff., **397**
- Entterritorialisierung 5 ff., 142, **405 ff.**
- Erga omnes*, *erga omnes*-Verpflichtungen **21 ff.**, **149 ff.**, 172, 200, 208, 337 f., 379
- Exekutive, Exekutivkompetenzen 42 f., 66 ff., 73 ff., 82 ff., **288 ff.**, 342 ff., 358 f.
- Experten, Expertengremien 63, 85 f., 243, 274, 304
- Finalität, Letztbegründung 10, 17 ff., 56 f., 59 ff., 87 ff., 209, 385 f.
- Fischerei 119 f., 130 ff., 219, 399
- Fischereikommission *Siehe* Fischerei
- Formalisierung 86 f., **110 f.**, 172, 297, **307 ff.**, 319, **397 ff.**
- Fragmentierung **64 f.**, 79 ff., **184 ff.**, **212 ff.**, 329
- Funktionshoheitszone 115, 423
- Gemeinwohl, Gemeinwohlinteressen 32, 57, 75, 103, 374
- Gerechtigkeitsverhältnisse 432
- Gerichtliche Überprüfbarkeit, Überprüfbarkeit, Judiziabilität 82, 258 f., 264 f., 304 ff., **325 ff.**, 335, 399
- Global Administrative Law, GAL* **66 ff.**, 185 f., **247 ff.**, 329 f., 368 ff., **396 ff.**
- *Global Administrative Space* 66, **78 ff.**, 102, 221, 326 f., 347 f., 364
- *Linkages* 79
- Herrschaftsbegrenzung 44, 74, 83, 100 ff., 279, 396
- Hierarchisierung (Normenhierarchie) 15, 22, 65, 134, 183 ff., **204 f.**
- Horizontal, Horizontalität **9 ff.**, 68 ff., 78 ff., 92 ff., 199 f., 325, 432

- Informalität, informell **68 ff.**, 79, 93, 103, 235, 257, 301 ff.
- Innerstaatlich 11 ff., **49 ff.**, **66 ff.**, **99 ff.**, 182, 335 f., **381 ff.**
- International Marine Minerals Society* 82, 94, 365 f.
- International Public Authority, IPA*, internationale öffentliche Gewalt **89 ff.**, 185 f., 210 f., **260 ff.**, **307 ff.**, 329 f., 368 ff., **400 ff.**
- Determinierung, unilaterale 93 ff., 97, 100 f., 103 ff., 260 f., 365, 401
  - Handlungsformenlehre 71 f., **110 ff.**, 266, **307 ff.**, 318 f., **401 f.**
- Internationales öffentliches Recht 93
- Institutionalisierung **35 ff.**, **78 ff.**, 105 ff., **233 ff.**,
- Investitionsschutzrecht 11, 55, 332, 430
- ius cogens* **21 ff.**, 33, **145 ff.**, 200, 203 ff., 373
- Judikative 101, 235, 264, 279, 338 ff., 378
- Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten, *seabed disputes chamber* **234 ff.**, 259, **322 ff.**, 381, 389, 399,
- Klagerecht 55, 327, 337 f., 360
- Konstitutionalisierung, Konstitutionalisierungsthese **13 ff.**, 183 ff., 234 f., **267 ff.**, **317 ff.**, 329 f., 368 ff., **388 ff.**
- Dimension, normative **17 ff.**, 207 ff., 214 ff., 383 ff., 393 ff.
  - Makrokonstitutionalisierung 78, 295, 330 f., 336
  - Mikrokonstitutionalisierung, Binnenkonstitutionalisierung 65, 79, 98, 185, 213, 222, 267, 330
  - Wert, Gemeinwert **17 ff.**, **130 ff.**, 207 ff., 337, **393 ff.**
- Kulturgüterschutzrecht, internationales 417, 420 ff.
- Land dominates the sea*-Grundsatz 423, 424
- Legal and Technical Commission* Siehe Rechts- und Fachkommission der Internationalen Meeresbodenbehörde
- Legislative, Legislativkompetenz 101, 186, **241 ff.**, **280 ff.**, 343 f.
- Legitimität, legitimatorisch **59 ff.**, **82 ff.**, **103 ff.**, 207 ff., **247 ff.**, 286 f., **300 ff.**, **387 ff.**
- Input-Legitimität 99 f., 286 f.
  - Output-Legitimität 61, 63, 85, 274, 276 f., 320
- Mediatisierung 54, 63, 206, **269 ff.**, 346, 357, 385 f.
- Menschenrechte, internationaler Menschenrechtsschutz 10 f., **44 ff.**, 61 f., 102, 384, 403, **413 ff.**
- Mining Code* 154, 236, 238, **241 ff.**, 280 ff., 308, 410
- Monismus 49 f., 381 ff.
- Multilateralisierung 18, 35, 51 f., 75, 144, 222, 368
- New Haven School* 17 ff., 369
- Nachhaltigkeit, nachhaltige Entwicklung, *sustainable development* **26 ff.**, 133, 188, **214 ff.**, 294 f.
- Normadressaten **45 ff.**, **70 ff.**, 327, **407 ff.**
- Ostrom, Elinor 2
- Paradigma, zwischenstaatliches **10 f.**, 24, 67, 71, 80, **96 f.**, 432
- Partizipation, Partizipationsrechte Siehe Beteiligungsrechte
- Pluralisierung **12 f.**, 64, 66 f., 78 ff., 99, 419
- Prinzipien, Prinzipienbildung 13, 31 f., 102, **107 ff.**, **183 ff.**, 217 f., 319
- Rat der Internationalen Meeresbodenbehörde 175 f., 178, 273, 299, 410
- Raumaufteilung 387, 416, 425
- Recht internationaler Institutionen, Recht internationaler Organisationen, *international institutional law* 65, **104 ff.**, 187, 326, 401
- Rechts- und Fachkommission der Internationalen Meeresbodenbehörde 86, 163, 175 ff., **182 f.**, 239 ff., **280 ff.**, 391 ff.

- Rechtssetzung, Normsetzung 15 f., 34, 38 f., 114, **241 ff.**, **280 ff.**, 364 ff.
- Rechtssubjektivität, Völkerrechtssubjektivität 11, 20 f., 46, **54 ff.**, 81, **346 ff.**
- Rechtsquellen, Rechtsquellenlehre 33 f., 36, **75 ff.**, 96, 100, 364, **407**
- Rio Declaration* **26 f.**, **160 ff.**, 255, 340
- Seevölkerrecht 65, **130 ff.**, **187 ff.**, 212 ff., 236 ff., 288 ff., 350 ff.
- Verzonung, Meereszonen **115 ff.**, 219
- Sekretariat der Internationalen Meeresbodenbehörde 170, 236, 240, 251, 256, 312, 366
- Sektoralisierung **64**, 138, **219 ff.**, 233, 241, 293, 295
- Sekundärrecht 37 f., 53, 133, 144, **154 ff.**, **241 ff.**, 277
- Gerichtliche Überprüfbarkeit 264, 326, 399
- Souveränität, staatliche 10, **17 ff.**, 74, 112, 195, 369 ff., 424 ff.
- Staatsangehörigkeit 238, 355 f., 416 ff.
- Staatenverantwortlichkeit, Verantwortlichkeit, Haftung 151 f., **222 ff.**, 354, 376
- Stockholmer Konferenz, Konferenz von Stockholm, Stockholmer Erklärung 25, 51, **134**, 138 f., 191, 200 f.
- Streitbeilegung, Streitentscheidung 11, 43, 82, 213, **322 ff.**, 378, 381
- Strukturprinzip 10, 21, 108, 116, 139, 141
- Tertiärrecht 169, **182 f.**, **280 ff.**, 366 f., 410
- Transparenz 42, 73, 86, 186, **250 ff.**, 263, 397 f.
- Umweltschutz **25 ff.**, **133 ff.**, 154 ff., 171 ff., 199, 219
- Umweltvölkerrecht **23 ff.**, 51 ff., 188 f., **212 ff.**, 293 f., 339, 422
- *Common concern (of humankind)* 31 f.
  - Verhinderungsprinzip, *no harm principle* 139 f., 144, 153, **159 ff.**, 172, 187 f., 225
  - Vorsorgeprinzip, *precautionary principle* 153 ff., **159 ff.**, 170 ff., 182 f., 188 f., 217, 341
- Verrechtlichung **72 ff.**, **104 ff.**, 184 ff., 264 ff., 301 ff., 317 ff.
- Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde 136, 237 ff., **242 f.**, 254 ff., 328, 373 f., 390 f.
- Verteilungsgerechtigkeit 32, 209, 215, 218, 395, 400, 431 ff.
- Vertikalisierung, Vertikalität **12 ff.**, 65, 169, 301, 324 f., 330 f., 401 ff.
- Völkerstrafrecht 56, **417 ff.**, 433
- Wirtschaftsunternehmen *Siehe* nicht-staatliche Akteure